

Verhandelt

zu Haren am

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Ulrich Wilde

mit dem Amtssitz in Haren (Ems)

erschienen:

- 1) Herr, geb. am,
 - 2) dessen Ehefrau, geb., geb. am,
- beide wohnhaft:, 49733 Haren.

Die Erschienenen sind dem Notar persönlich bekannt.

Der Notar hat die Beteiligten gefragt, ob er oder eine Person, mit der sich der Notar zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden hat oder mit der er gemeinsame Geschäftsräume hat, außerhalb der heutigen Amtstätigkeit in derselben Angelegenheit bereits tätig war oder ist. Diese Frage wurde verneint.

1. Vorbemerkungen

Die Erschienenen erklärten:

Ich, der Ehemann, bin am in _____ als Sohn der Eheleute _____ und, geb., geboren. Die Geburtsregisternummer lautet:

Ich, die Ehefrau, bin am in _____ Haren als Tochter der Eheleute _____ und, geb., geboren. Die Geburtsregisternummer lautet:

Die Erschienene zu 2) ist niederländische Staatsangehörige. Der Erschienene zu 1) ist deutscher Staatsangehöriger.

Wir haben am _____ vor dem Standesbeamten in _____ unsere beiderseits zweite Ehe geschlossen.

Aus unserer Ehe sind keine Kinder hervorgegangen.

Ich, (Ehemann), habe _____ Kinder aus erster Ehe, nämlich

a)

b)

c)

Ich, (Ehefrau), habe _____ Kinder aus erster Ehe, nämlich

a)

b)

c)

Im Übrigen hat keiner von uns Kinder, auch keine nichtehelichen oder adoptierten.

Im Ausland belegenes Vermögen hat derzeit keiner von uns.

Weiter sind wir nicht an Gesellschaften beteiligt, bei denen die Gesellschaftsbeteiligung nur eingeschränkt erbrechtlich übertragbar ist.

Wir wollen unsere erbrechtlichen Verhältnisse durch den nachstehenden Erbvertrag regeln.

Die mit den Erschienenen geführte Unterhaltung ergab zur Überzeugung des Notars deren volle Geschäfts- und Testierfähigkeit.

Wir sind beide weder durch ein gemeinschaftliches Testament noch durch einen Erbvertrag gebunden, auch nicht gegenüber dritten Personen. Auch einseitig hat keiner von uns beiden bisher Verfügungen von Todes wegen errichtet. Rein vorsorglich heben wir sämtliche von uns beiden (allein oder gemeinsam) errichteten Verfügungen von Todes wegen auf.

Dies vorausgeschickt vereinbaren wir jeweils unter gegenseitiger Annahme der Erklärungen des anderen Teils, was folgt:

Die Erschienenen errichten den nachstehenden

E R B V E R T R A G.

2. Erbeinsetzungen des Ehemannes

Ich, (Ehemann), setze hiermit in einseitiger, also erbvertraglich nicht bindender Weise, meine Abkömmlinge _____ (auch außereheliche und adoptierte), mehrere zu gleichen Teilen nach Stämmen, zu Erben ein.

3. Vermächtnisse des Ehemannes

1. Ich, (Ehemann), beschwere meinen bzw. meine Erben hiermit mit folgenden Vermächtnissen:

Meine Ehefrau, Frau, erhält sämtliche Gegenstände unseres gemeinsam geführten Haushaltes zum Alleineigentum, insbesondere das Mobiliar, Hausrat, technische Geräte und dergleichen. Nicht von den Vermächtnissen erfasst ist das Kapitalvermögen (Bargeld, Sparbücher, Guthaben bei Kreditinstituten, Wertpapiere), der Schmuck, der Pkw, (etwa ausgenommene Gegenstände aufführen). Die Vermächtnisse gelten unabhängig davon, ob die Gegenstände bei meinem Tod in meinem Alleineigentum stehen oder mir ein Miteigentumsanteil zusteht. Die Vermächtnisse erfassen auch solche Gegenstände, an denen ein Anwartschaftsrecht ganz oder teilweise in den Nachlass fällt.

Weiter erhält meine Ehefrau, Frau, vermächtnisweise ein unentgeltliches Nießbrauchsrecht an meinem gesamten Grundbesitz, mit folgendem Inhalt:

Die Ausübung des Nießbrauchs kann anderen nicht überlassen werden.

Der Nießbraucher hat, soweit gesetzlich zulässig, zu tragen für die Dauer des Nießbrauchs

- alle mit dem Nießbrauchsgegenstand verbundenen privaten und öffentlichen Aufwendungen und Lasten, auch die außerordentlichen Lasten sowie Erschließungskosten,
- die außergewöhnlichen und zur Substanzerhaltung erforderlichen Ausbesserungen und Erneuerungen, je auch soweit dies kraft Gesetzes der Eigentümer zu tragen hätte.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Nießbrauch.

Dieses Nießbrauchsvermächtnis entfällt ersatzlos, wenn

- der Vermächtnisnehmer vor mir oder gleichzeitig mit mir verstirbt oder den Eintritt der Bedingung nicht erlebt,
- soweit Grundbesitz sich beim Erbfall nicht mehr im Nachlass befindet.

Der Nießbrauch ist unverzüglich nach dem Vermächtnisanfall auf Kosten des Berechtigten im Grundbuch an nächstfolgender Rangstelle einzutragen mit dem Vermerk, dass zur Löschung des Rechts der Nachweis des Todes des Berechtigten genügt. Ab Vermächtnisanfall bis zur Entstehung des Nießbrauchs ist ein inhaltsgleiches schuldrechtliches Nutzungsrecht vermacht.

Der Nießbrauch endet grundsätzlich mit dem Ableben des Berechtigten, jedoch bereits vorher im Falle von dessen Eheschließung mit Dritten; in diesem Fall ist er verpflichtet, unverzüglich die Nutzungen zu beenden und den Nießbrauch im Grundbuch löschen zu lassen.

..... sowie

2. Ersatzvermächtnisnehmer werden nicht bestimmt. Die Vermächtnisse entfallen somit ersatzlos, wenn meine Ehefrau nicht Vermächtnisnehmerin werden kann oder will.

3. Vorstehende Vermächtnisse sind rechtlich selbstständig und stellen keine Verschaffungsvermächtnisse dar.

4. Vorstehende Vermächtnisse fallen mit meinem Tod an und sind binnen drei Monaten nach dem Anfall auf Kosten der Vermächtnisnehmerin zu erfüllen. Etwaige auf Grund des jeweiligen Vermächtnisses anfallende Steuern hat die Vermächtnisnehmerin zu tragen.

4. Erbeinsetzungen der Ehefrau

Ich, (Ehefrau), setze hiermit in einseitiger, also erbvertraglich nicht bindender Weise, meine Abkömmlinge _____ (auch außereheliche und adoptierte), mehrere zu gleichen Teilen nach Stämmen, zu Erben ein.

5. Vermächtnisse der Ehefrau

1. Ich, (Ehefrau), beschwere meinen bzw. meine Erben hiermit mit folgenden Vermächtnissen:

Mein Ehemann, Herr, erhält sämtliche Gegenstände unseres gemeinsam geführten Haushaltes zum Alleineigentum, insbesondere das Mobiliar, Hausrat, technische Geräte und dergleichen. Nicht von den Vermächtnissen erfasst ist das Kapitalvermögen (Bargeld, Sparbücher, Guthaben bei Kreditinstituten, Wertpapiere), der Schmuck, der Pkw, (etwa ausgenommene Gegenstände auflisten). Die Vermächtnisse gelten unabhängig davon, ob die Gegenstände bei meinem Tod in meinem Alleineigentum stehen oder mir ein Miteigentumsanteil zusteht. Die Vermächtnisse erfassen auch solche Gegenstände, an denen ein Anwartschaftsrecht ganz oder teilweise in den Nachlass fällt.

Weiter erhält mein Ehemann, Herr, vermächtnisweise ein unentgeltliches Nießbrauchsrecht an meinem gesamten Grundbesitz, mit folgendem Inhalt:

Die Ausübung des Nießbrauchs kann anderen nicht überlassen werden.

Der Nießbraucher hat, soweit gesetzlich zulässig, zu tragen für die Dauer des Nießbrauchs

- alle mit dem Nießbrauchsgegenstand verbundenen privaten und öffentlichen Aufwendungen und Lasten, auch die außerordentlichen Lasten sowie Erschließungskosten,
 - die außergewöhnlichen und zur Substanzerhaltung erforderlichen Ausbesserungen und Erneuerungen,
- je auch soweit dies kraft Gesetzes der Eigentümer zu tragen hätte.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Nießbrauch.

Dieses Nießbrauchsvermächtnis entfällt ersatzlos, wenn

- der Vermächtnisnehmer vor mir oder gleichzeitig mit mir verstirbt oder den Eintritt der Bedingung nicht erlebt,
- soweit Grundbesitz sich beim Erbfall nicht mehr im Nachlass befindet.

Der Nießbrauch ist unverzüglich nach dem Vermächtnisanfall auf Kosten des Berechtigten im Grundbuch an nächstfolgender Rangstelle einzutragen mit dem Vermerk, dass zur Löschung des Rechts der Nachweis des Todes des Berechtigten genügt. Ab Vermächtnisanfall bis zur Entstehung des Nießbrauchs ist ein inhaltsgleiches schuldrechtliches Nutzungsrecht vermacht.

Der Nießbrauch endet grundsätzlich mit dem Ableben des Berechtigten, jedoch bereits vorher im Falle von dessen Eheschließung mit Dritten; in diesem Fall ist er verpflichtet, unverzüglich die Nutzungen zu beenden und den Nießbrauch im Grundbuch löschen zu lassen.

2. Ersatzvermächtnisnehmer werden nicht bestimmt. Die Vermächtnisse entfallen somit ersatzlos, wenn mein Ehemann nicht Vermächtnisnehmer werden kann oder will.

3. Vorstehende Vermächtnisse sind rechtlich selbstständig und stellen keine Verschaffungsvermächtnisse dar.

4. Vorstehende Vermächtnisse fallen mit meinem Tod an und sind binnen drei Monaten nach dem Anfall auf Kosten des Vermächtnisnehmers zu erfüllen. Etwaige auf Grund des jeweiligen Vermächtnisses anfallende Steuern hat der Vermächtnisnehmer zu tragen.

6. Hinweise, Bindungswirkung, Rücktrittsrecht

1. Der Notar hat auf die Bedeutung dieses Erbvertrages, insbesondere auf die Bindungswirkung und deren Umfang und auf die Bestimmungen des gesetzlichen Erb- und Pflichtteilsrechts hingewiesen.

Sämtliche Verfügungen von Todes wegen sind – soweit gesetzlich zulässig – erbvertraglich bindend, soweit nicht bei der jeweiligen Verfügung von Todes wegen die Bindung ausdrücklich ausgeschlossen wurde.

Abänderungsrechte bzw. Vorbehalte hinsichtlich lebzeitiger Verfügungen wollen wir nach Hinweis auf die bestehenden Möglichkeiten nicht vereinbaren.

2. Wir behalten uns hiermit jeweils das freie und uneingeschränkte Rücktrittsrecht von den in diesem Erbvertrag getroffenen vertragsmäßig bindenden Verfügungen vor.

Der Rücktritt eines von uns hat die Unwirksamkeit sämtlicher in dieser Urkunde enthaltenen Verfügungen von Todes wegen zur Folge, gleich ob diese erbvertraglich bindend sind oder nicht.

Der Notar wies darauf hin, dass der Rücktritt durch Erklärung gegenüber dem anderen Vertragsteil erfolgen muss und diese Erklärung der notariellen Beurkundung bedarf.

3. Der Notar hat uns darauf hingewiesen, dass sich ein Erwerb auf Grund von Verträgen zu Gunsten Dritter auf den Todesfall (wie z. B. Lebensversicherungen) außerhalb des Erbrechts vollzieht und daher von den in dieser Urkunde getroffenen Verfügungen von Todes wegen möglicherweise nicht erfasst wird. Eine etwa erforderliche Anpassung dieser Verträge werden wir selbst umgehend vornehmen.

7. Ausschluss Anfechtungsrecht, Unwirksamkeit bei Eheauflösung

1. Nach Hinweis des Notars auf das Anfechtungsrecht wegen Übergehens von Pflichtteilsberechtigten erklären wir, dass sämtliche vorstehenden Verfügungen von Todes wegen ohne Rücksicht darauf getroffen sind, ob, welche und wie viele Pflichtteilsberechtigte zum Zeitpunkt des jeweiligen Erbfalls vorhanden sind.

Auf das Anfechtungsrecht aus § 2079 BGB (evtl. i. V. m. § 2281 BGB) wird daher ausdrücklich verzichtet.

2. Sämtliche in dieser Urkunde getroffenen Verfügungen von Todes wegen sind unwirksam, wenn unsere Ehe vor dem Tod des Erstversterbenden von uns aufgelöst worden ist oder wenn einer von uns beiden einen rechtshängigen Scheidungsantrag gestellt hat. Bei Stellung eines Scheidungsantrages tritt die Unwirksamkeitsfolge auch dann ein, wenn bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages die Voraussetzungen für die Scheidung der Ehe nicht gegeben waren.

8. Pflichtteilsverzicht

1. Jeder von uns verzichtet hiermit für den Fall, dass er der Überlebende von uns beiden ist, auf sein gesetzliches Pflichtteilsrecht am Nachlass des Erstversterbenden. Die Verzichtserklärungen nehmen wir gegenseitig an.

2. Die erklärten Verzichte sind jeweils auflösend bedingt. Sie gelten nur, wenn beim Tod des Erstversterbenden von den vorstehend vereinbarten Vermächtnissen (§§ 3 und 5 dieser Urkunde) diejenigen zugunsten des Längerlebenden nicht aufgehoben oder aber aus sonstigen Gründen unwirksam sind. Die Ausschlagung durch den Längerlebenden führt nicht zum Eintritt der Bedingung. Im Übrigen sind diese Vereinbarungen unabhängig von den sonstigen in dieser Urkunde enthaltenen Verfügungen getroffen.

4. Der Notar hat uns auf die Wirkungen des Pflichtteilsverzichts hingewiesen, insbesondere darauf, dass damit steuerliche Nachteile verbunden sein können. Weiter ist uns bekannt, dass durch die Verbindung des Erbvertrages mit einem Pflichtteilsverzicht die Rücknahme aus der amtlichen Verwahrung ausgeschlossen wird, vgl. § 2300 Abs. 2 BGB.

9. Kosten und Abschriften

Wir tragen die Kosten dieser Urkunde und ersuchen um Erteilung je einer Ausfertigung für uns.

Wir wünschen die amtliche Verwahrung dieses Erbvertrages. Der Notar solle eine beglaubigte Abschrift unverschlossen zu seiner Urkundensammlung nehmen.

10. Testamentvollstreckung

Jeder von uns ordnet Testamentvollstreckung an.

Zum Testamentvollstrecker ernennen wir und zwar jeder für sich,

_____.

Sollte dieser vor oder nach der Annahme des Amtes wegfallen, überlassen wir die Bestimmung der Person des Testamentvollstreckers dem zuständigen Nachlassgericht.

Aufgabe des Testamentvollstreckers ist es, die Auseinandersetzung unter unseren Erben zu bewirken und die Erbteile der Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des jüngsten Kindes zu verwalten.

Der Testamentvollstrecker ist in der Eingehung von Verbindlichkeiten für den Nachlass nicht beschränkt. Er ist von allen Verpflichtungen befreit, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Die Kosten der Testamentvollstreckung sollen aus dem Nachlass getragen werden.

Den Wert unseres derzeitigen beiderseitigen reinen Vermögens geben wir mit ca. €.000,00 an.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen von dem amtierenden Notar vorgelesen, von diesen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben: